

Protokoll Stadtrat

Sitzung vom 31. Januar 2022

P2.10.01

Allgemeine Sicherheit, Überwachung Mit Videoüberwachungen gegen Vandalismus

60-2022

Bericht Postulat

1 Ausgangslage

Olivier Barthe (FDP), Mitglied des Gemeinderates, und drei Mitunterzeichnende haben am 6. Mai 2021 folgendes Postulat eingereicht:

"Wir bitten den Stadtrat, verstärkt auf das nachweislich wirksame Instrument der Videoüberwachung zurückzugreifen, um an gefährdeten Orten vor strafbaren Handlungen wie Vandalismus oder Littering abzuschrecken bzw. diese aufzuklären. Die Aufzeichnungen sollten lediglich in begründeten Fällen ausgewertet und nicht missbräuchlich verwendet werden.

2 Begründung

Vandalismus wie auch Littering haben im Limmattal leider Hochkonjunktur. Die Pandemie hat diesen Trend gar verstärkt. Sportplätze (Urdorf), Parkhäuser und WCs (Geroldswil), Abfallsammelstellen (Oberengstringen) und mehrmals Kunstinstallationen (Dietikon) wurden Opfer sinnloser Zerstörung. Mancherorts stehen halbe Wohnungseinrichtungen zur Entsorgung auf dem Trottoir. Diverse Gemeinden haben bereits reagiert und ihre kommunalen Polizeiverordnungen in Bezug auf Videoüberwachungen entsprechend angepasst. In Dietikon ist dies nach einem Vorstoss 2011 ebenso erreicht worden. So erlaubt Art. 7 Absatz 2 der Polizeiverordnung örtlich begrenzte Überwachungen, namentlich zur Abwehr und Verhinderung von strafbaren Handlungen an besonders gefährdeten Örtlichkeiten. Als solche gelten der Bahnhof, Bahnhofplatz, Kirchplatz, Unterführungen, Sammelstellen, Schulen und allenfalls weitere. In Folge sind erste Videoüberwachungen installiert worden. Diese haben nicht nur präventive Wirkung gezeigt, sondern auch nachweislich zur Aufklärung von strafbaren Handlungen beigetragen."

Mitunterzeichnende:

-  Sven Johannsen
- Mike Tau
- Michael Segrada

3 Bericht

Der Gemeinderat hat das Postulat am 1. Juli 2021 an den Stadtrat überwiesen, der dazu wie folgt Bericht erstattet:

Der Einsatz der Videoüberwachung im öffentlichen Raum wird nach wie vor kontrovers beurteilt. Während die befürwortenden Kreise insbesondere auf die präventive Wirkung von Überwachungskameras setzen, mahnen kritische Stimmen vor der Gefahr einer totalen Überwachung mit Verletzung elementarer Freiheitsrechte der betroffenen Bevölkerung.

3.1 Videoüberwachung im öffentlichen Raum

Die heutige gültige Polizeiverordnung vom 3. November 2011 bildet die gesetzliche Grundlage für den Einsatz einer Videoüberwachung auf öffentlichem Grund (Art. 7 Abs. 2). Die Polizeiverordnung umschreibt als Voraussetzung für den Einsatz von Videokameras namentlich die Abwehr und Verhinderung von strafbaren Handlungen an besonders gefährdeten Örtlichkeiten. Die Überwachung öffentlicher Strassen und Plätze ist daher lediglich zur Verfolgung von Straftaten oder strafbaren Handlungen zulässig. Sie kann nur dann in Betracht gezogen werden, wenn mildere Massnahmen bzw. alle anderen Anstrengungen nicht zum Ziel führen. Bei einer konkreten Anwendung von Videokameras erlauben diese, gestützt auf das Polizeigesetz des Kantons Zürich, eine offene sowie eine verdeckte Überwachung. In beiden Fällen muss das gefilmte Areal mit Hinweisschildern versehen werden.

3.2 Sachbeschädigungen an städtischen Liegenschaften und Anlagen

Die städtischen Toilettenanlagen sind von Vandalismus stark betroffen. So kommt es insbesondere an der Anlage auf dem Kirchplatz regelmässig zu Sachbeschädigungen und Schmierereien. Weil sich die Toiletten im Untergeschoss befinden, fehlt jegliche soziale Kontrolle. Trotz baulicher Massnahmen und Zutrittsbeschränkungen konnten Beschädigungen nicht wesentlich eingedämmt werden. Im Jahr 2013 bewilligte der Stadtrat die Beschaffung einer Videoanlage. Die Erfahrungen zeigten, dass nur ein kleiner Teil der Täterschaft ausfindig gemacht werden konnte, sei dies aufgrund Unerkennbarkeit, schlechter Qualität der Bilder oder fehlender Abdeckung der Kamera. Zudem war die Auswertung der Bilder sehr mühsam und arbeitsintensiv. Im Frühling 2021 wurde die Anlage durch ein modernes und zeitgemässes Modell ersetzt.

Auch an anderen städtischen Liegenschaften kommt es zu Sachbeschädigungen. Die öffentlichen Einrichtungen sind den einzelnen Verwaltungsabteilungen zum Betrieb zugewiesen. Die elektronische Überwachung kann dabei in begründeten Fällen als ergänzende Massnahme in Betracht gezogen werden, sofern neben den finanziellen Mitteln auch die personellen und organisatorischen Voraussetzungen für den Betrieb einer Videoanlage geschaffen werden. Die Schule beispielsweise setzt seit 2015 Videoüberwachungsanlagen auf dem Schulareal ein. Aus der Beantwortung einer Kleinen Anfrage vom 5. Februar 2018 geht hervor, dass in den ersten Betriebsjahren rund bei der Hälfte der Vorfälle die Täterschaft ermittelt werden konnte.

3.3 Schlussfolgerung

Die Möglichkeit der Videoüberwachung öffentlicher Räume stellt eine Überwachungsform des öffentlichen Lebens dar, welcher man sich kaum mehr bewusst entziehen kann, weil vor allem die städtischen Ballungszentren und öffentlichen Verkehrsmittel Räume darstellen, in denen man sich nicht nur aufhalten will, sondern auch aufhalten muss. Vor diesem Hintergrund erscheint es zwingend, die Installation von Videoüberwachungsanlagen auf öffentlichem Grund mit der gebotenen Zurückhaltung in Erwägung zu ziehen. Flächendeckende Installationen von Videoüberwachungsanlagen standen in Dietikon denn auch nie zur Diskussion. Videoüberwachungsanlagen auf öffentlichem Grund werden einerseits mit dem Ziel eingeführt, Kriminalität zurückzudrängen. Kriminalität soll durch sie möglichst verhindert, reduziert oder zumindest frühzeitig erkannt werden (vorbeugende Wirkung) und sie soll die Ermittlung und Verfolgung von Delikten unterstützen (repressive Wirkung). Durch ihren Einsatz erhofft man sich andererseits, dass das Gefühl, sicher zu sein (subjektive Sicherheit), bei den Einwohnerinnen und Einwohnern zunimmt.

Der Stadtrat ist und war in der Vergangenheit zurückhaltend bei der Wahl der Standorte der Videoüberwachung. Die Videotechnik ist nur ein mögliches Element der städtischen Sicherheitskonzeption. Es wird nur lokal unter klar geregelten Voraussetzungen eingesetzt. Der Stadtrat hat seit der Einführung der ersten Videomassnahmen bewiesen, dass er sich seiner Verantwortung in diesem sensiblen Bereich bewusst ist und sich stets am Grundsatz der Verhältnismässigkeit orientiert. Bei der sicherheitstechnischen Prüfung von öffentlichen Räumen und Plätzen ist das Thema der Videoüberwachung stets präsent. Es wird aber nicht ausgeschlossen, wenn die Massnahmen als zweckmässig und verhältnismässig beurteilt werden, weitere Videoüberwachungen einzuführen.

Der Stadtrat beschliesst:

Zum Postulat von Olivier Barthe (FDP) und 3 Mitunterzeichnenden betreffend Mit Videoüberwachung gegen Vandalismus wird im Sinne der Erwägungen Bericht erstattet.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Alle Mitglieder des Gemeinderates;
- Sekretariat Gemeinderat;
- Leiter Sicherheits- und Gesundheitsabteilung;
- Sicherheitsvorsteher.

NAMENS DES STADTRATES



Roger Bachmann
Stadtpräsident



Claudia Winkler
Stadtschreiberin

Versand: 02.02.2022